

Karl Ludwig Buch

Rechtsgutachten über die Rechte und Verbindlichkeiten, die aus einem Creditbriefe entstehen, wenn die in Kraft desselben ausgestellten Wechselbriefe durch ungewöhnliche Ereignisse mit Protest von Nichtzahlung zurückgesandt werden : bey Gelegenheit des vielfältigen Handels über Französische Assignaten in der Periode des Terrorismus

Lingen: gedruckt bey F. A. Jülicher, 1797

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690834269>

Druck Freier  Zugang



Rechtsgutachten

über die

Rechte und Verbindlichkeiten,

die aus einem

Creditbriefe

entstehen, wenn die in Kraft desselben aus-
gestellten Wechselbriefe durch unge-
wöhnliche Ereignisse mit Protest von
Nichtzahlung zurückgesandt werden;

bey Gelegenheit

des vielfältigen Handels

über

Französische Assignaten

in der Periode des Terrorismus;

entworfen von

Karl Ludwig Buch.

Lingen, 1797.

gedruckt bey F. A. Jülicher.

I. D. 22. 22.





D e l
le
Handels
ständen
den Po
35500
3 1/2
ländi
A. d
lob
kö
B. d
die
C. d
Je
Se
van
Fol

Rechtsgutachten.

§. 1.

Die Herren X. und Compagnie zu Z. verkaufen im Julius 1793. an drey verschiedene Handelshäuser in B. durch einen dahin abgeordneten Comptoirbedienten, in drey absonderlichen Posten 280,000 ₣ 45,000 ₣ 30,000 = 355,000 Livres, in Paris zu empfangen, gegen $3\frac{1}{4}$, $3\frac{5}{16}$ Grote (ohngefähr 10 Pfennige holländischer Wehrung) die Livre, dergestalt, daß

- A. die Käufer über die angekauften Fonds, sobald es ihnen belieben würde, disponiren könnten; hingegen
- B. die Kauffumme erst über zwey Monate an die Verkäufer erlegt werden solle. Und damit
- C. die Käufer sich die Fonds in Paris verschaffen könnten, wird einem jeden derselben ein Creditbrief auf die Bankiers *van den Yver, Frères & Comp.* daselbst, folgenden Inhalts ausgestellt:

„*Nous avons l'honneur de vous mander,*
„*que vous avons autorisé Messieurs N. N.*
„*de tirer $\frac{280}{m}$ Livres... pour notre compte.*“

X. & Comp.

A 2

§. 2.

§. 2.

Demzufolge ziehen die Käufer über die verkaufte oder zu liefern angenommene Fonds-Wechsel aufgedachte *van den Tver Frères & Comp.*

Allein grade zu der Zeit als diese Wechsel zur Acceptation und Zahlung präfectirt werden, trifft der ganz unvorherzusehende Fall ein:

dafs der National-Convent zu Paris, alle mit dem Bildnisse des hingerichteten Königs, Ludwig des XVI. verfehene Assignaten auf einmahl außer Cours setzt,

Die Anzahl der vorhandenen Republicanischen Assignate war zu gering um die durch jene Absetzung entstandene Lücke auszufüllen, und ein für den Betrieb aller bürgerlichen Geschäfte hinreichendes *pretium eminens* darzustellen.

Eine nothwendige Folge hiervon war eine allgemeine Stockung in allen, insbesondere aber in den Wechselgeschäften, welche noch dadurch vermehrt wurde dafs die Papiere und Kassen der Pariser Bankiers versiegelt und einige der Letztern,

worunter auch der Bezogene, Herr *van den Tver* sich befand,

in Gefangenschaft geriethen.

§. 3.

Die Wechsel welche man von Bremen aus auf die von den Herren X. und Comp. abgegebene

bene Creditbriefe gezogen hatte, kamen unter obigen Ereignissen mit Protest von Nichtacceptation und Nichtzahlung zurück.

§. 4.

Mittlerweile stieg auch der Pariser Wechselcours um 60, 70 und mehrere Procente; welches in dem von dem Conventsdeputirten *Amar* Nahmens des allgemeinen Wohlfarts- und Sicherheits-Ausschusses, in der Sitzung des National-Convents vom 26 *Ventose* (14 Febr.) 1794. über die Conspiration einiger andern Deputirten, *Hebert und Consorten*, abgestatteten Berichte, diesen Personen zur Last gelegt wird:

Verbis: „Alle diese Personen hatten „eine Association errichtet, um den Wechsel steigen und fallen zu machen, wobey sie „den Gewinn unter sich theilten. Der Baron „von Bauc und Benoite, in der Wucher- „kunst und Umkaufung ausgelernt, waren „hiervon die Unternehmer.“ ^{a)}

§. 5.

Die Käufer der in Rede stehenden Fonds benutzten diese Umstände, um eine anmaasliche Rückwechselrechnung über Amsterdam und Hamburg zu machen, mittelst welcher sie 60, 70 Procent und darüber --- mehr als die

A 3 stipu-

a) 5. Verzameling van authentique Stukken kundende dienen tot Bylagen voor de Nieuwspapieren van het Jaar 1794. Pag. 381.

stipulirte Verkaufssumme betrifft, an Wechsel-
differenz, Unkosten, Zinsen, Prorision, und
so weiter, verlangen.

§. 6.

Von diesen Rückwechselrechnungen haben
die Herren X. und Comp., um ihren Credit
nicht blozustellen und diese Angelegenheit
nicht noch mehr zu verwickeln, einstweilen
eine berichtet, die andern stehen aber noch
unbezahlt dahin.

§. 7.

Es entsteht daher die rechtliche Frage:

Ob den Rechten und vorkommenden
Umständen nach, die Verkäufer schuldig
seyen, sich auf die gemachte Rückwech-
selrechnungen einzulassen; oder ob nicht
vielmehr dieselben befugt seyen das was
sie den Käufern statt des hinweggefallenen
Gewinns bereits bezahlt haben, als ein
indebitum mit den erhobenen Zinsen
wieder einzufordern?

§. 8.

Um auf einen sichern Grund zur Entschei-
dung der vorgelegten Frage zu kommen, ist
vor allen Dingen nöthig zu untersuchen:

Was für ein Geschäft unter dem Contra-
henten geschlossen worden sey?

Nach

Nach der ganzen Lage des Facti leidet es wohl nicht den mindesten Zweifel, das das *Hauptgeschäft* welches dahier vorkommt, ein *Lieferungs - Contract* oder *Verkauf auf Lieferung* sey.

Diese *Contracte* sind in Amsterdam und andere Handelsplätzen sehr gewöhnlich, und haben in den verschiedenen Speculationen ihren Grund, welche die Kaufleute auf das *Steigen* und *Fallen* des Preises dieser oder jener Waare (wohin bekanntlich auch die öffentlichen Fonds gehören) machen.

Mehrenteils werden diese *Contracte* nicht sowohl um die Waare wirklich zu liefern oder zu empfangen, geschlossen; sondern um dabey zu gewinnen, ohne Geld oder Waaren zu erhandeln; so das blos das Sürplüs oder die Differenz des Preises von der Zeit des getroffenen *Contract*s bis zur Zeit der Lieferung dem Käufer oder Verkäufer ersetzt wird. Nichts destoweniger werden aber dergleichen *Verkaufcontracte* auf Lieferung, nach den Grundsätzen vom Kauf- und *Verkaufcontracte* behandelt.

S. davon *de Koophandel van Amstermdam naar alle Gewesten der Waereld*, 9de Druk, 1te Deel, Pag. 538. seq.

§. 9.

Allein nach den *Procedures* des Gegenteils zu urtheilen, so scheint derselbe in den *Gedan-*

A 4

ken

ken zu stehen, das zu jenem Hauptcontract, mittelst der abgegebenen Creditbriefe welche die Kraft eines wirklichen Wechsels haben, ein *accessorischer Vertrag hinzugekommen sey*, wodurch die aus jenem Lieferungscontract, entstandene Verbindlichkeiten eine *Verstärkung* erhalten haben.

Hierbey scheint denselben die Behauptung einiger Rechtsgelehrten zu statten zu kommen, das da es bey dem Wechselcontracte hauptsächlich darauf ankomme, das der Schuldner sich wirklich *wechselfällig* habe verbinden wollen, es einerley sey, ob er das Instrument wirklich einen *Wechselbrief* benenne, oder sonst nur darin mit ausdrücklichen Worten erkläre, *das er sich wechselfällig verpflichte*.

Stryck, in dissert. de accept. literar. cambial. cap. 3. num. 10.

Ludovici, Einleitung zum Wechselproceß, Cap. 12. §. 17. am Ende.

Das aber die Herren Verkäufer sich *wechselfällig* haben verpflichtet wollen, möchte daraus hergeleitet werden, das sie in den abgegebenen Creditbriefe die Käufer mit durren Worten „*autorisiren, eine bestimmte Summe „Livres für ihre Rechnung auf die Herren „van den Tver Frères & Comp. zu ziehen.*“ Welches mit einem förmlichen Wechsel auf

eins

eins hinauszulaufen scheint, da bekanntlich ein jeder Wechsel einen an den Inhaber gerichteten Vollmachtenauftrag enthält, um eine gewisse Summe für Rechnung des Ausstellers bey dem Bezogenen zu erheben.

§. 10.

Allein da der Wechselcontract nur der strengsten und engsten Auslegung unterworfen werden mag; und die gesetzlichen Formalitäten welche als wesentliche Erfordernisse bey einem Geschäfte vorgeschrieben sind, *per aequipollens* nicht ersetzt werden können; so sind die meisten Rechtsgelehrten mit mehrerm Grunde der Meinung, daß ein Instrument für einen Wechsel nicht zu achten sey, wenn dasselbe nicht ausdrücklich ein Wechselbrief oder Wechsel genannt worden ist.

Siegel, Einleit. zum Wechselrecht.
Cap. 1. §. 6.

Heineccius, *de vitiis negotiationum collybistic.* cap. 2. §. 21.

E. F. Knorre, Entscheidung der Frage: Ob das Wort *Wechsel* als ein wesentliches Stück eines Wechsels anzusehen sey; in *Schotts* juristischen Wochenblatte, Theil 4. S. 111.

Klein, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, &c. Th. 1. S. 14. folg.

A 5

Wie

Wie dan auch bey den höchsten Reichs-
Gerichten nach obiger Meinung erkannt wird.

S. de Cramer, *Observ. Jur. Tom. I.*
Obs. 196. ubi: cambium legitimae formae
non est, in quo vocabalum Wechselbrief
non est expressum, Et tantum abest, ut
istiusmodi cambium in iudic. imp. aul.
Mandatum vel Rescriptum S. C. operetur,
ut potius rescripto cum clausula locum
tantum concedat.

§. II.

Hiergegen könnte von den Käufern die fer-
nere Instanz gemacht werden, das der franzö-
sische Gerichts- und Handelsgebrauch die soge-
nannten *billets d'honneur* oder *billets à l'ordre* auch
lettres de credit für wahre Wechsel erkennt,
wenn sie gleich das Wort *lettre de change* nicht
in sich enthalten.

S. *Runde*, Grundsätze, des allgemei-
nen teutschen Privat-Rechts, §. 224.
not. d. S. 153.

Und da bekannten Rechten nach, Paris,
als wofelbst der Lieferungscontract erfüllt
werden mußte --- der *locus contractus* sey;

l. 21. D. de oblig. Et aut. l. 19. §. 2.

Dig. de iudiciis.

so müsse auf die Grundsätze gesehen werden,
welche dorten statt finden, nicht aber auf das
was in Deutschland gemeinen Rechtens ist.

§. 12.

§. 12.

Allein ausserdem dafs 1) nach der Behauptung unserer bewährtesten Rechtslehrer, bey Wechseln folglich auch bey Creditbriefen die Rechte und Gewohnheiten des *Orts wo der Wechsel geschrieben oder ausgestellt* wird, nicht aber die des Orts der Zahlung, zum Grunde gelegt werden müssen,

*Böhmer, in Decif. & Conf. Vol. 2.
Tom. I. resp. 46. n. 12.*

*Beck, Wechselrecht. Cap. 2. §. 3. n. 3.
pag. 66.*

Hommel, Rhaps. forens. O. 409.

Und dafs insbesondere wenn zwischen dem Aussteller und Remittenten Streitigkeiten entstehen, auf die Gesetze des Orts wo der Wechselcontract durch Ausstellung des Wechsels geschlossen wird, gesehen werden muß;

*Leyser, Medit. ad Pand. Volum. I.
Specim. 73. med. 4.*

folglich in dem vorliegenden Fall die abgegebenen Creditbriefe nicht nach französischen, sondern deutschen Rechten beurtheilt werden müssen:

So wird auch 2) jener Einwurf von selbst wegfallen, sobald man die wesentlichen Erfordernisse in Anschlag bringt, welche nach den
Franzö-

Französischen Rechten eintreten müssen, um den *billets à ordre* und den *lettres de Credit* die Vorrechte eines Wechsels zu geben. *Pour qu'un billet payable à ordre soit bon, valable & négociable, il faut suivant l'usage du commerce & les Réglements & Arrêts de la Cour, qu'il contienne le nom de celui auquel la somme y mentionnée doit être payée, le tems du payement, le nom de celui qui en a donné la valeur, & si elle a été recuë en deniers marchandises ou autres effets.*

S. dictionnaire du Citoyen, ou Abregé historique, theorique & pratique du Commerce, Tom. I. voce: Billet à Ordre, Pag. 89.

Gleichwie solchemnach bey den *billets à ordre* erfordert wird, dafs darin der erhaltenen Valuta ausdrücklich und bestimmt Erwähnung geschehe; so haben auch die *lettres de credit* die Vorrechte des Wechsels nur in Ansehung der von dem Inhaber würcklich bezahlten Summen. *Ces lettres de credit (adressées par un Negociant ou par un Banquier à son correspondant, par laquelle il lui mande de fournir au tiers porteur de la lettre une somme fixe) --- quoique différentes des lettres de change, ont cependant les memes privilèges pour contraindre au payement des sommes reçues.*

Dictionnaire du Citoyen, Tome 2; voce: Lettre de credit, Pag. 10. Da

Da aber aus der vorangeschickten Geschichteerzählung erhellet, dafs die Verkäufer der in Rede stehenden Fonds *die Valutem nicht baar erhalten haben*; so können auch die ausgestellten Creditbriefe die Kraft eines wirklichen Wechsels nicht nach sich ziehen; und erhellet nunmehr wohl zur Genüge, dafs die Behauptung:

gestalt in dem vorliegenden Fall zu dem geschlossenen Verkaufcontract auf Lieferung, ein denselben verstärkender accessorischer Wechselvertrag hinzugekommen sey, *sich keinsweges aufrechthalten lasse.*

§. 13.

Hieraus läst sich nun auch die *Unstatthaf- tigkeit* der von den Käufern der osterwähnten Fonds gemachten Rückwechselrechnung, von selbst abnehmen.

Denn wenn gleich es den allgemeinen Grundsätzen welche aus der Natur des Wechselgeschäfts hergeleitet werden können, allerdings gemäß ist, auch allenthalben wo dieses Geschäft getrieben wird, feststeht, dafs der Inhaber eines protestirten Wechsels sowohl wegen des Kapitals, als wegen aller Unkosten und Schaden welche durch die Rückkehr eines nicht angenommenen oder nicht bezahlten Wechsels verursacht worden, sich an den Aussteller

steller halten könne; so kann doch in dem vorliegenden Fall --- wo es an Seiten der Verkäufer an der Ausstellung eines Wechsels und also an der Grundlage des Rückwechsels fehlt, von jener Rückwechselrechnung (gesetzt auch den Fall, daß die Käufer rechtsbeständig erweisen könnten, daß sie ihre auf die Bankiers van den *Tver Freres & Comp.* in Gemäsheit der erhaltenen Creditbriefe, ausgestellte Wechsel wirklich verkauft haben, und dadurch in Schaden gerathen seyn) die Rede nicht seyn.

§. 14.

Doch wenn man auch auf einen Augenblick das Aeufferste annimmt, und eine *wechselmäßige Verbindlichkeit* von Seiten der Verkäufer feststellt; so bleibt auch in diesem Fall es eine unumstösliche Wahrheit, daß der Wechselvertrag bloß ein *accessorischer Vertrag* sey, bey welchem die wesentliche Absicht dahin geht, eine schleunige Zahlung zu bewürken, folglich auch einstweilen alle die Ausflüchte welche nach gemeinen Rechten den contractmäßigen Forderungen entgegen gesetzt werden können, abzuschneiden; welcher aber im übrigen den Schuldner nicht hindert, jene Ausflüchte durch den Weg der Widerklage im ordentlichen Proceße geltend zu machen.

Vielmehr vermögen solche Ausflüchte auch im Wechselproceße vorkommenden Umständen nach,

nach, so viel, daß die Wechselfumme gerichtlich hinterlegt werden muß, bis der Proceß über die Gültigkeit der Einreden zu Ende gebracht worden ist.

Musæus im Wechselrecht §. 168.
169. 170.

*J. W. Gorbel, de depositione pecunie
iudicial. in camb. obv.*

Selchow, Wechselrecht. §. 110.

Die endliche Entscheidung dieses Rechtsfalls wird also lediglich von den Grundsätzen des gemeinen Rechts abhängen, welche die Natur und Eigenschaft des zwischen den Contrahenten zum Grunde liegenden Hauptcontract des Verkaufs auf Lieferung und des in den abgegebenen Creditbriefen damit verbundenen Vollmachtsauftrags, an die Hand geben.

Die Entwicklung und Anwendung dieser Grundsätze wird also hier anzustellen seyn.

§. 15.

Wenn bey einem Kauf- und Verkaufcontract die Frage entsteht, welcher von beiden Contrahenten für die widrigen Ereignisse einstehen müsse die der Erfüllung des Contracts in den Weg kommen; so wird bekanntlich vor allen Dingen darauf gesehen: Ob der Contract vollbracht sey? (*an perfecta sit emtio venditio*) Weil in diesem Fall jedes widrige Ereigniß für

für die Rechnung des Käufers ist, dergestalt, daß wenn gleich die Sache durch einen Zufall unkommt oder nicht geliefert werden kann, der Käufer dennoch zur Erlegung des Kaufgeldes angehalten werden kann.

l. 8. *Dig. de periculo & commodo rei vend.*

§. 3. *Inst. de emt. vend.*

Wernher, Obs. for. Tom. I. Part. 4. Obs. 214.

Nun möchte es wohl das Ansehen gewinnen, daß in dem vorliegenden Fall allerdings ein vollbrachter Kauf- und Verkaufcontract vorhanden sey, weil beyde Theile über Waare und Preis einig geworden sind;

pr. Inst. de emt. vend. l. 8. Dig. de peric. & comm. rei vend.

Und daß solchemnach jedes widrige Ereigniß für Rechnung der Käufer mehrgedachter Pariser Fonds seyn und bleiben müsse.

§. 16.

Allein von dieser Regel werden in den Rechten bekanntermaassen diejenigen Kauf- und Verkaufcontracte ausgenommen, welche über *res fungibiles*, d. i. solche Sachen die von Zahl, Ellen, Maas und Gewicht ihre nähere Bestimmung erhalten, geschlossen werden; als bey welchen vielmehr die Einschränkung eintritt, daß der Verkauf *nicht* für *vollbracht* angesehen werden kann,

kann, bis die verkaufte Waare zugewogen oder zugezählt werden ist.

l. 35. §. 5. Dig. de contrah. emt. vendit.

l. 2. Cod. de peric. & comm. rei vend.

Welchem nach die Gefahr allerdings bis auf geschehene gehörige Ablieferung für Rechnung des Verkäufers bleibt.

l. 3. D. de peric. & commod. rei vendit.

Woraus folgt, dafs die Verkäufer --- weil durch unvorgesehene Fälle die Lieferung der Fonds gehindert worden ist --- auf die bedungene Kauffumme weiter keinen Anspruch machen können.

§. 17.

Es entsteht vielmehr, da die Verkäufer für die Gefahr haften mußten und den Käufern bey dem ansehnlichen Steigen der Fonds äufferst daran gelegen war, sich dieselben verschaffen zu können, --- die Frage:

Ob nicht die Verkäufer den Käufern *ad id quod interest*, das heifst zum Ersatz alles ihnen aus der unterbliebenen Lieferung erwachsenen *Schadens* und des weggefallenen *Gewinns* verbunden seyen?

Diese Frage wird sich von selbst entscheiden, sobald man den rechtlichen Begriff und

B

die

die Grenzen derjenigen Verbindlichkeit sich vor Augen stellt, welche die Rechte unter der *Obligatione subsidiaria ad id quod interest*, verstehen.

Ebengedachte, an die Stelle der wirklichen Erfüllung des Contracts tretende Verbindlichkeit, findet nur dan Statt, wenn *Betrug* oder *Nachlässigkeit* des einen Contractanten die Erfüllung des Contracts hindert. In diesem Fall ist der Contractant verbunden dem Mitcontractanten nicht allein den entstandenen Schaden, sondern auch den hinwegfallenden Gewinn zu ersetzen. *Est hæc obligatio, fagt*

G. L. Böhmer, de obligatione locator.
ob usum impeditum rei locatæ, in *Elect.*
Jur. Civ. Tom. I. exerc. 10. §. 6. & 10.

ad id quod interest subsidiaria & succedanea illius quæ ex ipso contractu descendit ad conventiona adimplenda: cuius consequens est, ut ei locus sit, quoties vel dolo vel culpa qualibet contrahentis, vel id quod fieri vi conventionis debebat, factum non sit, vel id quod fieri non debebat, factum sit. Itaque --- non modo ad id agi potest, quod in contractum deductum est, verum etiam si id non præstetur, ad id quod interest, adeoque ad præstatio-

stationem damni quod patitur, & lucri quo caret.

Vid. l. 6. C. de hered. vel act. vend. ubi: sed quoniam contractus fidem fregit, ex empto actione conventus, quanti tui interest, prestare cogitor.

Voet, Comment. ad Pand. tit. de act. empti vend. n. 14.

§. 18.

In dem vorliegenden Fall aber ist die Lieferung der verkauften Fonds, nicht durch Betrug, List oder Nachlässigkeit der Verkäufer, sondern durch ganz *unvorgesehene, ungewöhnliche* und *unanwendbare Ereignisse*, welche man mit allem Grunde unter die Classe der Vorfälle bringen kann, die in den Gesetzen mit den Nahmen *vis maior, fortuna, fatum*, belegt werden --- gehindert worden.

So schleunig auch die sonderbarsten Ereignisse in den leztern vier Jahren in Frankreich auf einander gefolgt sind, so konnte doch Niemand bey den übrigen so strengen Maasregeln des National-Convents zur Vermehrung des Numerären, und zur Erleichternng des wechselseitigen Verkehrs --- den Fall voraussehen, das derselbe die so lange Zeit in Umlauf gebliebene Assignaten mit des Königs Bildnisse auf einmahl ausser Cours

B 2

setzen

setzen würde, ohne diesen Abgang zuvor zu ersetzen und dadurch der für den Staat so gefährlichen Stockung in allen bürgerlichen Geschäften vorzubeugen.

Die Ursachen welche den National-Convention zu diesem ungewöhnlichen Schritt bewogen haben, sind dem Unterschriebenen nicht bekannt. Weil aber das gegebene Decret mit der Versiegelung der Kassen und Papiere der Pariser Bankiers und gefänglicher Einziehung und Hinrichtung einiger derselben, desgleichen mit dem ungewöhnlichen Steigen der Fonds in *einem* Zeitraum *zusammentrist*; so müssen wohl jene Ursachen in Thatvorgängen ihren Grund haben, welche dem National-Convention selbst *unerwartet* und *ausserordentlich* vorgekommen sind; und welche also von den Herren Banquiers X. und Comp. noch viel weniger vermuthet noch vorhergesehen werden konnten.

§. 19.

Von solchen unvorgesehenen Fällen (*casibus fortuitis, qui providentia humana caveri non potuerunt*) ist in den Rechten die allgemeine Regel in Ansehung aller Vertragsarten angenommen:

„dafs Niemand für den blofsen Zufall
„einzutreten schuldig ist, sondern so oft
„die

„die Erfüllung einer Verbindlichkeit durch
 „einen solchen Zufall gehindert wird, die
 „Verbindlichkeit selbst aufhöre.“

l. 4. C. de oblig.

l. 8. C. de iudic.

l. 90. Dig. de reg. iur.

l. 23. in f. D. eod.

l. 6. Cod. de pign. actione.

l. 18. pr. D. commod.

l. 32. D. de neg. gest.

l. 1. C. depositi.

l. 15. §. 2. l. 25.

§. 6. D. locati.

§. 2. F. quib. mod. re contr. oblig.

§. 20.

So wie aber ein jeder Contrahent den zu seinem Vortheil eingeführten gesetzlichen Verordnungen *entfagen* kann; so kann auch ein Verkäufer die Verbindlichkeit für alle und jede Zufälle einzustehen, *ausdrücklich* auf sich nehmen, und dadurch eine Ausnahme von jener Regel begründen. Doch da in dem obigen Facto von einer solchen ausdrücklichen Entfagung nichts vorkommt, so kann von diesem Fall hier weiter nicht die Rede seyn.

Es ist desselben bloß Erwähnung geschehen, um die fernere Frage anzuhängen: Ob

B 3

nicht

nicht eine solche Entfagung *vermuetet*, und also als eine stillschweigende Bedingung unterstellt werden müsse, wenn wie in dem vorliegenden Fall ein Verkäufer den Contract zur Zeit des Kriegs und einer gänzlichen Staats-Umwälzung eingeht, wo er jede Gefahr voraussehen und sich auf alle Fälle gefasst machen mußte, und dennoch gegen solche Fälle durch eine ausdrückliche Clausul sich nicht verwahrt hat.

Allein es würde schwer fallen, diese Frage aus gesetzlichen Gründen zu bejahen. Denn ohne einmahl zu erwähnen, daß eine Präsumtion für eine plötzliche Absetzung eines grossen Theil des Numerären, und für die Einziehung und Hinrichtung eines bezogenen Bankiers, mehr den Nahmen eines *Argwohns* (den niemand aufzufassen schuldig ist) als einer *Vermutung* verdiene; so ist auch unumstößlichen Rechts, daß 1) eine vermuthete Einwilligung (*praesumptus consensus*) die Kraft und Wirkung einer wirklichen Einwilligung nicht anders als aus den Gesetzen erhalte, das ist, nur alsdan diese Wirkung mit sich führe, wenn sie ein ausdrückliches Gesetz zur Seite hat.

Böhmer, loc. cit. §. 7.

Nun aber ist kein Gesetz vorhanden, wo durch eine aus den *Zeitumständen* vermutete Uebernehmung aller und jeder Zufälle hergeleitet und vertheidigt werden kann. Vielmehr

streitet

freitet 2) von der andern Seite für den Verkäufer die Rechtsvermutung welche sich theils aus der Regel

in L. 11. §. 1. Dig. de action. emt. vend.

quod si nihil inter emptorem & venditorem convenit, tunc ea praestabuntur, quae naturaliter insunt huius iudicii potestate; (worunter aber der *casus fortuitus* nicht begriffen ist) theils aus der Verordnung

in §. 5. Just. de loc. cond.

ut si quid in lege locationis praetermissum fuerit, id ex aequo & bono debeat praestari --- herleiten läßt; und nach welcher nicht behauptet werden mag, daß der Verkäufer durch einen zu Kriegszeiten und bey sonst mislichen Zeitläuften eingegangenen Contract sich für alle und jede Zufälle verhaftet zu haben, verimuthet werden müsse. Es kann auch für die hier behauptete Meinung noch die Verordnung

in lege I. Cod. de commodato.

angezogen werden, wo es heißt:

„*Ea quidem, quae vi maiore auferuntur, detrimento eorum, quibus res commodantur, imputari non solent. Sed cum is, qui a te commodari sibi bovem postulabat, hostilis incursionis contemplatione periculum amissionis, ac fortunam futuri damni in se suscepisse proponatur: Praeses*

B 4

provi-

„*provincias, si probaveris eum indemni-
tatem tibi promississe, placitum conven-
tionis implere eum compellet.*”

War in dem Fall dieses Gesetzes derjenige welcher einen Ochsen geliehen hatte, *deshalb* für den unvorhergesehenen Fall oder für die *vim majorem* verantwortlich, weil er in *Rück-
sicht auf den bevorstehenden Einfall* sich dazu *aus-
drücklich* verbunden hatte; so folgt einem noth-
wendigen Gegensatz zu folge, das ohne eine
solche ausdrückliche Versprechung die Verbind-
lichkeit für den *casum fortuitum* einzustehen,
nicht würde unterstellt werden dürfen.

§. 21.

Diesem allen kann noch als ein subsidiärer
Grund hinzugefügt werden, das nach der Be-
hauptung sehr bewährter Rechtsgelehrten ein
Verkäufer oder Pächter welcher *alle* Unglücks-
fälle übernommen hat, gleichwohl für die
ganz ungewöhnliche und *ganz unerwartete* Fälle
(und dahin gehört doch wohl ein Gesetz, wo-
durch das *pretium eminens* so urplötzlich vermin-
dert und weggenommen wird, das in einer der
größten Handelsstädte von Europa die Zahlungen
für eine Zeitlang ganz aufhören) *nicht* einzusteh-
en schuldig ist.

Strubens Rechtl. Bedenken Theil 3.
Band 46. S. 176.

Wern-

*Wernher, Observ. florens. Part. 4.
Obs. 214. n. 84. & Part. 5. Obs. 98.
n. 1. 2.*

*Mevius, Resol. in caus. pension. c. 1.
n. 130. arg. l. 4. §. 4. Dig. si quis caut. in
iud. fist. non obt.*

§. 22.

Wiewohl nun aus dem Gesagten erhellet, daß die *obligatio subsidiaria ad id quod interest*, vorkommenden Umständen nach, aus dem eingegangenen Verkaufcontract, wider die Herren Verkäufer sich nicht begründen lasse, und daß folglich so wenig der entstandenen Schaden und Unkosten, die als ein *accessorium damni fatalis* anzusehen sind, als wegen des weggefallenen Gewinns einiger Anspruch an dieselben gemacht werden könne; so scheint doch dahingegen in den abgegebenen Creditbriefen eine besondere *causa obligandi* zum Ersatz aller *erweislichen* Unkosten, welche die Ausstellung und Uebermachung der Wechsel, die aufgenommene Protest - Urkunden, verursacht haben sollen, enthalten zu seyn.

Sind gleich diese Creditbriefe für solche Urkunden die die Kraft eines Wechsels haben, nicht zu achten (§. 12.); so ist doch darin ein ausdrücklicher Vollmachtsauftrag um sich die verkauften Fonds durch den Weg des

B 5

Wech-

Wechsels zu verschaffen, enthalten; folglich auch die sehr billige Verordnung der Gesetze

l. 10. §. 9. l. 12. §. 9.

l. 27. §. 4. l. 26. §. vet. Dig. mandati.

vermöge, welcher ein *mandatarius* wegen des ihm aufgetragenen Geschäfts und der bey dessen Ausführung gehaltenen Unkosten *schadlos* gehalten werden muß, allerdings anwendbar.

§. 23.

Schlieslich ist noch der zweite Theil der oben (§. 7.) aufgeworfenen Frage zu erörtern:

Ob nicht die Herren Verkäufer berechtigt seyen, dasjenige was sie auf die von den Herrn Käufern eingebrachte Rückwechselrechnungen bereits bezahlt haben, als ein *indebitum* mit den erhobenen Zinsen zurückzufordern?

Diese Frage führt auf eine unter den Rechtsgelehrten sehr streitige Rechtsfrage: Ob derjenige welcher etwas so er zu bezahlen nicht schuldig gewesen, *ex errore iuris*, das ist, aus einer irrigen Voraussetzung --- daß er den Rechten nach, dazu verbunden sey, bezahlt, solches *per conditionem indebiti* wieder einfordern könne?

Eine

Eine beträchtliche Anzahl von Rechtsgelehrten, die sich insonderheit auf die uneingeschränkte Verordnung

in legatio. Cod. de iuris & facti ignorantia;
und

l. 9. C. ad legem Falcid.

berufen, und in diesen Gesetzen eine wohlverdiente Strafe der Unwissenheit der Gesetze suchen, verneinen die Frage ohne alle Ausnahme.

Voet, ad Pand. tit. de cond. indeb. n. 7.

Noordt, ad Pand. tit. de cond. ind.

Cocceii, in iur. controu. tit. de cond. ind. qu. 14.

Vom andern Rechtsgelehrten aber wird diese Frage bejahet, und die Verordnung der obangezogenen Gesetze auf den Fall eingeschränkt, wenn jemand einem allgemein bekannten und unbestrittenen Rechtsgrundsatz zuwider, eine nicht schuldige Summe bezahlt hat.

Vinnius, select. quaestion. lib. I. c. 47.

Stryk, in Usu mod. Pand. tit. de cond. ind. §. 2.

Böhmer, doct. de action. Sect. 2. c. 5. §. 26. seq.

Leyser, Medit. ad Pand. Vol. 2. Spec. 148. m. 3.

Fricki-

Frickius, diff. de indeb. solvente per ignorantiam iuris civilis ad indeb. condict. admittendo. Helmst. 1778.

§. 24.

Diese Meinung verdienet allerdings den mehrsten Beifall. Denn 1) besteht nach dem klaren Ausspruch der römischen Gesetze,

l. 14. l. 15. l. 66. Dig. de condict. iud.

Der Grund worauf die unter dem Namen der *conditionis indebiti* bekannte Klage eingeführt ist, in der *Billigkeit* --- die nicht gestattet, das jemand mit dem Schaden eines Andern sich bereichere, und dasjenige unter sich behalte was weder nach natürlichen noch bürgerlichen Rechten ihm zukommt.

Es würde aber 2) nicht blos unbillig sondern *hart* und *ungerecht* seyn, wenn man von jedem Bürger des Staats verlangen wollte, das er von jedem ihm vorkommenden Fall sogleich wissen solle, was in Ansehung dessen Rechtens sey. Wer weiß es nicht, das in den mehrsten zur Contestation kommenden Rechtsfällen die Ueberzeugung von dem was in dem vorkommenden Fall in der That und Wahrheit Rechtens ist, viel schwerer als von demjenigen was nur *in facto* beruht, erlangt werden könne. Wenn die Anwendung des
Rechts

Rechts auf die vorkommenden Fälle so leicht wäre, so hätte es der vielen Gutachten und Verordnungen nicht bedurft, aus welchen das Römische Gesetzbuch zusammengesetzt ist.

3) Wird auch in den Titeln der Pandecten und des Codex *de conditione indebiti* kein Unterschied *inter errorem facti & iuris* gemacht.

4) Verschiedene Texte des Römischen Gesetzbuches, in welchen der *conditioni indebiti* Statt gegeben wird, können füglich von dem *errore iuris* verstanden werden.

Vid. l. 7. Cod. de causa data caus. non sec.

l. 2. §. 1. l. 3. l. 32. §. 1.

l. 38. l. 59. D. l. 5. Cod. de cond. ind. &c.

Endlich 5) steht die *ignorantia iuris* denjenigen welche nur Schaden von sich abzuwenden nicht aber einigen Gewinn zu erreichen wünschen, nicht im Wege.

l. 8. D. de iur. & facti ignorantia.

G. L. Böhmer, de iuris & facti ignor.

§. 15. ibique allegati.

Wenn gleich also die angezogenen Gesetze der Pandecten und des Codex die allgemeine Regel darstellen, das die *ignorantia iuris* schade;

schade; so werden doch selbige mit Beifall des Rechts und der Billigkeit durch den Grundsatz *in lege* 9. §. 3. *D. de iur. & facti ignorantia*, dahin bestimmt und eingeschränkt, daß solches nur von dem Fall gelte, wenn es leicht war, das was Rechtens ist auszumitteln. *Etiam si igitur Constantinus & Maximianus Impp. in casu, cum quis ius ignorans indebitam pecuniam solverit, repetitionem cessare, generatim sanciant, in l. 10. Cod. de iur. & facti ignor. id tamen ita accipiendum, si ei facile fuit, scire leges.*

Böhmer, loc. cit. §. 9.

Mit allem Beifall des Rechts und der Billigkeit mag demnach behauptet werden, daß die Herren Verkäufer dasjenige was sie um ihren Credit durch einen Zahlungsverzug nicht blozstellen, unverzüglich auf die eingebrachte Rückwechselrechnung bezahlt haben, allerdings mittelst der *conditionis indebiti* wiedereinfordern können.

§. 25.

In Ansehung der Zinsen von dem zurückzufordernden Kapital könnte ein Zweifel entstehen, weil Befage des *l. 1. C. de cond. ind.* bey dieser Klage keine Zinsen mit gefordert werden sollen.

Allein dies ist allein von dem Fall zu verstehen, wenn der Inhaber des Geldes solches nicht benutzt hat. Sobald aber solches geschehen

hen ist, gehören die aufgekomenen Zinsen zu den Nützungen

l. 34. D. de oper. & fructib.

und diese letztern gehören allerdings mit zum Gegenstand der angeführten Klage.

l. 15. l. 65. §. 5. D. de cond. ind.

arg. l. 38. §. 4. 7. D. de oper.

Berger, in Supplem. ad Elect. disc. for.

Part. I. Supplem. 5. ad tit. 50. p. 612.

Leysen, Vol. III. Sp. 148. n. 10.

Solchem allen nach geht des Unterschriebenen rechtliche Meinung dahin :

dass die Herren X. und Comp. zu Z. auf die von den Handelshäusern zu B. der in Rede stehenden Fonds wegen gemachte Rückwechselrechnung sich einzulassen nicht schuldig, vielmehr befugt seyen, dasjenige was sie statt des wegfallenden Gewinns an Letztere bereits bezahlt haben, nebst den erhobenen Zinsen *condictione indebiti* wiedereinzufordern; wohingegen die Herren X. und Comp. den Käufern der bemeldeten Fonds eine Vergütung der erweislichen Unkosten und einer billigen Provision angedeihen zu lassen verpflichtet sind, und dazu von selbst geneigt seyn werden.

N. d. 12. Jul. 1794.

Karl Ludwig Buch.

